

Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Gemeinde Haseldorf

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170, 249), des § 1 Abs.1, § 2 Abs. 1 S.1, § 3 Abs. 1 S.1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005. Zum 05.02.2016 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§4,6,8 und 10 geändert (Ges. vom 04.05.2022, GVOBl. Schl.-H. S.564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Haseldorf vom 04.12.2024 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Haseldorf über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Kalendermonat des Kalendermonates, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat in dem er 3 Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des vorherigen Kalendermonats des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

Artikel 2

§15 Inkrafttreten

Die Nachtragsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Haseldorf, den 16.12.2024

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

(Kullig)
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Haseldorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heist, den 19.12.2024
Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

(Lüchau)

